

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Argenthal  
am 14.12.2018 im Sitzungszimmer des Rathauses in Argenthal

## **Anwesend sind:**

Ortsbürgermeisterin Sarah Groß

1. Ortsbeigeordneter Heinz-Otto Kretzschmar
2. Ortsbeigeordneter Hans-Werner Merg

## **Die weiteren Ratsmitglieder:**

Gerd Mühleis

Wilfried Berg

Carmen Heimer

Carsten Augustin

Heiko Kirschner

Claudia Baumgarten

Ernst-Dieter Jung

Volker Müller

Astrid Schneider-Lauf

Jürgen Schmitt

Siegied Bengard

Winfried Müller

## **Entschuldigt fehlen:**

Mario Kochems

Bernhard Gohres

## **Schriftführer:**

Heike Stahl, VGV Rheinböllen

## **Tagesordnung:**

- 1.) Seniorenbericht durch den Seniorenbeauftragten Heinz-Otto Kretzschmar
- 2.) Beschluss über den Forstwirtschaftsplan 2019
- 3.) Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Planungserstellung bezüglich der Sanierung/Erweiterung der Leichenhalle
- 4.) Mitteilungen und Anfragen

# Öffentliche Sitzung

Ortsbürgermeisterin Sarah Groß eröffnet die öffentliche Sitzung um 18.00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden und stellt gleichzeitig die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 12.11.2018 ist allen zugegangen. Es bestehen keine Bedenken.

Die Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um dem TOP „Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“. Dieser TOP soll als 4. Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ verschiebt sich entsprechend auf TOP 5.

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung einstimmig zu.

## **Zu 1) Seniorenbericht durch den Seniorenbeauftragten Heinz-Otto Kretzschmar**

Auch im Jahre 2018 leisteten 9 Helferinnen und der Seniorenbeauftragte, unterstützt und begleitet vom Pflegestützpunkt Damscheid, viele Ehrenamtsstunden in Besuchsdiensten, Heimbesuchen von Argenthaler Bürgern, Fahrdienste sowie Betreuung zum Senioren-Mittagstisch und Senioren-Treff.

12 Mittagstische wurden im Berichtszeitraum angeboten und waren stets gut besucht. Den Abschluss bildete in diesem Jahr mit fast 50 Senioren eine Nikolausfeier, zu der sich der Nikolaus, ein Erzengel sowie Knecht Ruprecht gesellten und den Anwesenden einen spaßig-unterhaltsamen Nachmittag bescherten. Reges Interesse finden auch die monatlichen Kreativ-Veranstaltungen, die von einer Helferin gestaltet werden.

Senioren-Treffs, die jeden 3. Donnerstag im Monat im halbjährlichen Wechsel im ev. Gemeindehaus und Johannesheim stattfinden, und zum festen Bestandteil der Senioren-arbeit gehören, erfreuen unsere Mitbürger mit Gesang, Spielen, Vorlesungen und Gesprächsanekdoten.

6 interne Helfersitzungen sowie 6 Sitzungen der Seniorenbeauftragten der Verbandsgemeinde fanden im Berichtszeitraum statt, letztere mit Frau Klockner vom Pflegestützpunkt Damscheid. Ebenfalls folgten wir einer Einladung der Kreisverwaltung zur Infoveranstaltung „Seniorenarbeit und Hospiz“.

Auch feiern und fröhlich sein, spiegeln sich in der alljährlichen Faschingsveranstaltung sowie unserem diesjährigen Grillfest mit fast 90 Senioren wider. Diese Veranstaltungen bescherten den Besuchern mit zwei Live-Musikern, Auftritte von Tanzgruppen und Büttendrednern viel Spaß.

Der diesjährige Halbtages-Ausflug blieb im Hunsrück und führte ins Holzmuseum nach Morbach-Wederath. Einblicke in die historische Holzbe- und -verarbeitung wurden hier gezeigt. Den Abschluss bildete ein Abendessen auf dem Bauernhofcafé Hunolsteiner Hof.

Im Laufe des Jahres konnten rund rd. 70 SOS-Notfalldosen an unsere Senioren verteilt werden.

Für das Jahr 2019 ist vorgesehen eine Mitfahrerbank zu errichten, außerdem auch unsere Senioren für ein Sicherheitstraining „**Sicher fahren und mobil bleiben**“ zu sensibilisieren. Auch interessant finde ich, ob nun auf Verbands- oder Gemeindeebene, das Projekt „**Digital-**

**Botschafter“** – älteren Menschen im Umgang mit den neuen Medien und Techniken beizustehen – anzubieten.

Zum Schluss seines Berichtes dankt Herr Kretschmar der Ortsgemeinde ganz herzlich für die finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Ortsbürgermeisterin Sarah Groß dankt Herrn Kretschmar und allen Freiwilligen des Helferkreises für deren geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr und ermutigt alle für die vielversprechenden Projekte für das Jahr 2019.

## **Zu 2) Beschluss über den Forstwirtschaftsplan 2019**

Dem Ortsgemeinderat liegt der Fällungsplan für das Haushaltsjahr 2019 im Einzelnen vor. Der Plan schließt mit insgesamt 2.800 Erntefestmeter ab. Die Summe der Erträge beläuft sich einschließlich der Jagdpachteinnahme auf 143.899 €.

Der Forstwirtschaftsplan (über Forstkulturen, Bestandspflege, Forstschutz, Wege- u. Wasserbauten, Vermessung, Forstgrundstücke, Forstbetriebsgebäude, Landespflege, Erholungseinrichtungen, vermischte Betriebsausgaben und soziale Leistungen für Waldarbeiter) liegt dem Ortsgemeinderat ebenfalls vor. Die Summe der Aufwendungen beläuft sich einschließlich der Abschreibungen auf insgesamt 140.898 €.

Somit wird insgesamt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 3.001,- € gerechnet. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den Fällungs- und Wirtschaftsplan in der vorgelegten Form.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zu 3) Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Planungserstellung bezüglich der Sanierung/ Erweiterung der Leichenhalle**

Für notwendige Sanierungsarbeiten, sowie die Erweiterung der Überdachung der Leichenhalle liegt dem Ortsgemeinderat ein Honorarangebot des Planungsbüros Scherb aus Emmelshausen in Höhe von 1.846,83 € vor. Hierbei sind folgende Leistungen enthalten:

- Ortstermin zur zum Aufmessen der Trauerhalle
- Erstellung eines Vorentwurfes mittlerer Variante und folgenden Zeichnungen
- Grobe Kostenprognosen für 2 Varianten
- Ortstermin zur Besprechung im Gemeinderat

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Planungsbüro Scherb aus Emmelshausen mit der Planung zur Sanierung/Erweiterung der Leichenhalle zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu 4) Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuersatzung**

Der Steuersatz für den ersten Hund bleibt unverändert. Die Steuersätze für den zweiten Hund erhöht sich von 80,00 € auf 90,00 € und für jeden weiteren Hund von 100,00 € auf 120,00 €. Für einen gefährlichen wird ein Steuersatz in Höhe von 300,00 € erhoben.

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend aufgeführte Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuersatzung:

### **Satzung**

#### **der Ortsgemeinde Argenthal über die Erhebung von Hundesteuer**

**vom 14.12.2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigungen der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139), und des §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand und Entstehung der Steuer**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 2 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
- Name und Anschrift des Hundehalters
  - Rasse
  - Anzahl der gehaltenen Hunden sowie
  - Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

## **§ 5**

### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- für den ersten Hund                      50,00 €
  - für den zweiten Hund                    90,00 €
  - für jeden weiteren Hund                120,00 €
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
- je Hund                                      300,00 €
- (3) Gefährliche Hunde sind:
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben  
und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier
  - sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.
- (5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:
- Bullmastiff
  - Bullterrier

- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer nach Bekanntgabe auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15.02. fällig.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes zum Schwerbehindertenausweis abhängig gemacht werden kann,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,

5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
  1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
  2. Hunden die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
  3. Melde- oder Schutzhunden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**



Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(1) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Nrn. 3, 5 und 7 sowie 4 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Beleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach reinem Ermessen verfügen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 bis 3 und die Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

55496 Argenthal,  
Groß  
Ortsbürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Zu 5) Mitteilung und Anfragen**

- a. Der Besitzer der Gaststätte „Alt“ , Herr Todorov, tritt mit der Bitte an den Gemeinderat heran, einen weiteren Betonblumenkübel vor dem Eingangsbereich der Gaststätte aufzustellen, damit kein Parken von Autos vor dem direkten Eingangsbereich mehr erfolgen kann. Herr Todorov bietet an, die Bepflanzung selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen.  
Der Ortsgemeinderat stimmt zu, einen aus dem Bestand eingelagerten Blumenkübel aufzustellen.
- b. An Herrn Revierförster Georgi wurde die Anfrage eines Bürgers zum eigenständigen Schlagen eines Weihnachtsbaumes herangetragen. Herr Georgi hat der Anfrage statt gegeben. Dies wird vom Gemeinderat einmalig geduldet.
- c. Am 20.12.2018 erfolgt eine Sichtung des Holzwurmbefalls durch die Firma Binker.
- d. Die Abnahme des Neubaugebietes „Am Hosterborn“ im 1. Bauabschnitt, 2. Teil ist durch die Verbandsgemeinde (VG-Werke und Bauamt) sowie der Firma Kinsvater erfolgt. Hierbei gab es keine Beanstandungen. Die erforderlichen Einsäharbeiten werden im Frühjahr 2019 erfolgen.  
Es sind keine Mehrkosten der Baumaßnahmen zu erwarten.
- e. Zum Thema Rückhaltebecken gab es Gespräche mit den VG-Werken (Hr. Groß).
- f. Die Erdarbeiten zum Breitbandprojekt können in absehbarer Zeit beginnen. Die Streckenführung ist festgelegt. Die Ausbauarbeiten sollen bis 2020 abgeschlossen sein.
- g. Die Abrissarbeiten der Bäckerei Rupp verzögern sich aufgrund der schlechten Wetterlage in der vergangenen Zeit, sollen jedoch auf Nachfrage von Ortsbürgermeisterin Groß ab dem 07.01.2019 beginnen.
- h. Die Materialien zur Beleuchtung der Bushaltestelle sind bestellt. Die Lieferzeit beläuft sich jedoch auf 6-8 Wochen. Die erforderlichen Erdarbeiten sind erledigt.
- i. Die Bruch- u. Sandsteinsanierung am Backes wird Anfang 2019 begonnen.
- j. Die Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge, welche vom gem. Chor übernommen wurde, ergab einen Sammelerlös in Höhe von 1.140,- €
- k. Die Umkleidekabinen in der Chur-Pfalz-Halle brauchen einen neuen Anstrich.

- I. Beigeordneter Heinz-Otto Kretschmar gibt einen Überblick über die freiwillig geleisteten Stunden der Rentnerband. Im Frühjahr soll ein Aufruf zum Finden neuer Mitglieder erfolgen.

Die Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.00 Uhr.

---

Die Vorsitzende

---

Die Schriftführerin